

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**NUTZUNGSREGLEMENT
“WALDWIESE BOLLENHOF“**

1995



Gestützt auf die Nutzungsordnung Kulturland vom 17.9.1991 erlässt der Gemeinderat in
Absprache mit dem Stadtrat Baden folgendes

NUTZUNGSREGLEMENT WALDWIESE BOLLENHOF

Art. 1

Einleitung

Gemäss der rechtskräftigen Nutzungsordnung Kulturland wurde das Gebiet Bollenhof als
Naturschutzzone im Wald ausgewiesen. Eigentümerin der betreffenden Parzellen ist die Stadt
Baden. Diese hat dem Erlass eines Nutzungsreglementes zugestimmt.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die in der Nutzungsordnung Kulturland ausgewiesene
Naturschutzzone im Gebiet Bollenhof.

Art. 3

Nutzung und Bewirtschaftung

Die Naturschutzzone im Wald ist durch eine Quellwasserschutzzone überlagert. Dieses Gelände
wird daher mit einem Reitverbot belegt. Zelten und Biwakieren sind untersagt.

Art. 4

Die Wiese soll als Magerwiese bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Mist,
Jauche oder Klärschlamm ausgebracht werden. Die Städtischen Werke Baden (STWB)
verpachten die Wiese zur Bewirtschaftung mit den vorstehenden Auflagen.

Art. 5

Die Waldwiese soll in ihrem Bestand nicht nur erhalten, sondern durch Zurücknahme des
Waldrandes im Bestand leicht vergrössert werden.



Art. 6

Es ist ein gestufter, artenreicher Waldrand zu schaffen. Bäume mit charakteristischem Gepräge sind stehen zu lassen.

Art. 7

Die Hochhecke am Bord wird als dornenreiche Niederhecke gepflegt. Schnellwachsende Laubbäume wie Eschen und Ahorne sind deshalb zu entfernen.

Art. 8

Die charakteristische, freistehende Esche beim südöstlichen Zugang zur Wiese sowie die Obstbäume dürfen nicht entfernt werden.

Art. 9

Zugänge, soweit sie nicht der Zufahrt für die Bewirtschaftung dienen, sind durch Anpflanzung von Sträuchern (z.B. Schwarzdorn) oder andere geeignete Massnahmen zu verengen.

Art. 10

Die Bollenhofwiese ist gemäss den Nutzungsbestimmungen entsprechend zu beschildern.

Art. 11

Die Städtischen Werke Baden erhalten beim Vollzug dieses Nutzungsreglementes ein Mitspracherecht. Dieses Recht wird von der "Stelle für Stadtökologie", c/o Forstamt Baden, wahrgenommen.

Art. 12

Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement werden, sofern nicht Bundes- oder Kantonsrecht Einfluss haben, vom Gemeinderat gemäss § 38 Gemeindegesetz mit Busse bis Fr. 200.-- oder mittels Verzeigung an das Bezirksamt geahndet.



Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Wirkung ab 1. April 1995 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 20. Februar 1995

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Bollenhof.01, Nutzungsreglement 1995 (def.),.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

R. Kalt

Der Gemeindeschreiber-Stv.

J. Müller